

Totalrevision Gemeindeordnung 2018

Entwurf 1.3

*Fassung nach Vorprüfung durch Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Gemeindeamt.
Verabschiedet vom Gemeinderat am 10. April 2018 zuhanden der Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018.*

Gesetzestext mit Bemerkungen

Neue Textstellen / Art. 27 wegfallende Artikel

Niederhasli, 5. April 2018 / pk

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
II. Die Stimmberechtigten	4
1. Politische Rechte	4
2. Urnenwahlen und –abstimmungen	5
3. Gemeindeversammlung	9
III. Gemeindebehörden	17
1. Allgemeine Bestimmungen	17
2. Gemeinderat.....	20
3. Eigenständige Kommissionen	32
3.1 Schulpflege.....	33
IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger	49
1. Unterstellte Kommissionen	49
2. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	50
3. Wahlbüro	53
4. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	54
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	55

I. Allgemeine Bestimmungen

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 1	Gemeindeordnung	Gemeindeordnung	
	Die Gemeinde besorgt ihre Aufgaben im Rahmen des übergeordneten Rechts selbstständig. Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die grundsätzliche Organisation der Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.	<i>Neue Positionierung des Artikels an den Beginn der Gemeindeordnung. Keine inhaltlichen Änderungen. Geringfügige Anpassungen gemäss Mustergemeindeordnung des Gemeindeamts des Kantons Zürich (MuGO).</i>
Art. 2	Gemeindeart	Gemeindeart	
	Niederhasli, bestehend aus Niederhasli, Oberhasli, Mettmehasli und Nassenwil, bildet eine politische Gemeinde. Die Primarschulgemeinde ist mit der politischen Gemeinde vereinigt.	Niederhasli bildet eine politische Gemeinde.	<i>Dorfteile werden nicht mehr erwähnt. Ansonsten geringfügige Anpassung gemäss MuGO. Ob und welche Volksschulaufgaben von der politischen Gemeinde wahrgenommen werden ist in Art. 26 ausreichend ausgeführt.</i>
Art. 3		Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	
		In der Gemeinde Niederhasli wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.	<i>Neuer Artikel zwingend nötig, da an der bisherigen Bezeichnung der Gemeindeexekutive festgehalten werden soll.</i>

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 3 Art. 4	Politische Rechte	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	
	<p>Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).</p> <p>Für die Wahl in sämtliche Ämter, die in dieser Gemeindeordnung genannt sind, ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Niederhasli zwingende Voraussetzung.</p> <p>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte durch die Urne und in der Gemeindeversammlung aus.</p>	<p>¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.</p> <p>³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><i>Geringfügige Anpassungen beim Titel und Text gemäss MuGO.</i></p>

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 4 Art. 5	Verfahren	Verfahren	
	<p>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Gemeindeangelegenheiten fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p>³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen. Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</i></p> <p><i>Zuständigkeitsregelung alt Abs. 2 wird obsolet. § 19 GPR regelt Zuständigkeit.</i></p>
Art. 5	Wahlbüro		
	<p>Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten bzw. der Gemeindepräsidentin (Vorsitz), den vom Gemeinderat zu wählenden Mitgliedern und dem Gemeindeschreiber bzw. der Gemeindeschreiberin (Sekretariat).</p> <p>Die Zahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat bestimmt.</p> <p>Die Aufgaben des Wahlbüros werden durch das kantonale Recht geregelt.</p>		<p><i>Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Wahlbüros sind neu geregelt im Abschnitt IV, Art. 42 und 43.</i></p>

Art. 6	Urnenwahlen	Urnenwahlen	
	<p>Die Stimmberechtigten wählen auf die gesetzliche Amtsdauer durch die Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats, mit Ausnahme des Primarschulpräsidiums; 2. das Präsidium und die Mitglieder der Primarschulpflege; 3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission; 4. den Friedensrichter/die Friedensrichterin. 	<p>An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege, 2. die Mitglieder der Schulpflege, 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission, 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter. 	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen und somit Festhalten an heutiger Variante zur Wahl des Schulpräsidiums (Ziffer 1). Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</i></p> <p><i>Siehe auch § 40 GPR.</i></p>
Art. 7	Wahlvorschlagsverfahren und stille Wahl	Erneuerungs- und Ersatzwahlen	
	<p>Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p>Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet (§§ 48-55 GPR).</p>	<p>¹ Für die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.</p> <p>² Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 6 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen. Geringfügige Anpassungen bei Titel und Text gemäss MuGO.</i></p> <p><i>Festhalten an verkürzter Einreichungsfrist gemäss § 49 GPR.</i></p>

	Die Frist gemäss § 49 GPR zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage abgekürzt.	³ Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage abgekürzt.	
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	Obligatorische Urnenabstimmung	
	<p>Erlass und Änderung der Gemeindeordnung sind der Abstimmung an der Urne zu unterbreiten.</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zudem die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.— zu unterbreiten.</p>	<p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.— für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind, 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden, 7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche 	<p><i>Bestehende Bestimmung übernommen in Ziffern 1, 2 und 3. Neue Ziffern gemäss nGG und MuGO.</i></p> <p>Ziff. 2: <i>Art. 86 Abs. 2 lit. a KV verpflichtet Gemeinden, in der GO einen Betrag für neue Ausgaben festzulegen, oberhalb dessen die Stimmberechtigten an der Urne entscheiden. Die Betragsgrenze ist so festzulegen, dass die Stimmberechtigten über alle Vorhaben von erheblicher finanzieller Bedeutung an der Urne entscheiden (§ 107 Abs. 3 GG). Das zweistufige Verfahren der Kreditbewilligung mit Verpflichtungskredit und Budgetkredit ist in den §§ 106 ff. GG geregelt.</i></p> <p>Ziff. 3: <i>Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, welche für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z.B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben, weitere Werke).</i></p> <p>Ziff. 4: <i>Abstimmungen über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbandsstatuten müssen neu zwingend in sämtlichen</i></p>

		<p>oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p><i>Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung.</i></p> <p>Ziff. 5: <i>Überträgt die Gemeinde hoheitliche Befugnisse, unterliegt der Vertrag der Urnenabstimmung, unabhängig davon, wie hoch die neuen Ausgaben sind, die er verursacht. Eine Gemeinde gibt z.B. hoheitliche Befugnisse ab, wenn sie einem anderen erlaubt, Rechtssätze zu erlassen.</i></p>
Art. 9		Fakultatives Referendum	
		<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.</p> <p>² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.</p>	<p><i>Neuer Artikel übernommen von MuGO und sinngemäss angepasst.</i></p>

3. Gemeindeversammlung

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 9 Art. 10	Einberufung und Verfahren	Einberufung und Verfahren	
	Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.	<i>Keine inhaltlichen Änderungen. Geringfügige Anpassungen gemäss MuGO.</i>
Art. 11		Wahlbefugnisse	
		Die Gemeindeversammlung wählt die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung offen.	<i>Neue Bestimmung gemäss MuGO.</i>
Art. 10 Art. 12	Allgemeine Kompetenzen sowie Rechtssetzungskompetenzen	Rechtsetzungsbefugnisse	
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung; 2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8; 3. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Erledigung von Aufgaben, wenn damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenzen des Gemeinderats übersteigen oder wenn hoheitliche Befugnisse übertragen werden; 	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Wasserversorgung, die Siedlungsentwässerung und die Abfallentsorgung, 	<i>Heutiger Art. Nr. 10 wird gemäss MuGO zur besseren Lesbarkeit neu in drei Artikel unterteilt:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsetzungsbefugnisse - Planungsbefugnisse - Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Ziff. 3: <i>Kommunale Regelungen sind nur soweit notwendig, als das Polizeigesetz, das auch für die Gemeinden gilt (§ 2 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz), keine Regelungen enthält.</i>

<p>4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden;</p> <p>5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe;</p> <p>6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, wenn bewohntes Gemeindegebiet betroffen ist;</p> <p>7. den Erlass allfälliger Bestimmungen über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.</p> <p>Die Gemeindeversammlung erlässt oder ändert:</p> <p>8. den kommunalen Richtplan;</p> <p>9. die Bau- und Zonenordnung;</p> <p>10. die Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne;</p> <p>11. den Erschliessungsplan;</p> <p>12. die Personalverordnung;</p> <p>13. die Verordnung über die Wasserversorgung;</p> <p>14. die Verordnung über die Siedlungsentwässerung;</p> <p>15. die Verordnung über die Abfallentsorgung;</p> <p>16. weitere Verordnungen von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderats oder einer anderen Behörde fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung.</p>	<p>5. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>	<p>Ziff. 4: die früheren Ziffern 13-15 betreffen alle- samt Versorgungsbetriebe und werden neu in einer Ziffer zusammengefasst.</p> <p>Ziff. 5: Die Gemeinden müssen neu in einem Gemeindeerlass die Grundzüge der Gebühren- erhebung regeln.</p> <p>alt Ziff. 4: Die Abstimmung über den Erlass und nachfolgende Änderungen von Zweckverbands- statuten müssen neu zwingend in sämtlichen Gemeinden an der Urne erfolgen und nicht wie bisher in der Gemeindeversammlung (siehe Art. 8 Ziff. 4).</p> <p>alt Ziff. 7: Aufgrund der neuen übergeordneten Bürgerrechtsbestimmungen ergibt sich kein Handlungsbedarf mehr für Gemeinden zum Er- lass kommunaler Einbürgerungsrichtlinien.</p>
--	--	--

Art. 13		Planungsbefugnisse	
		<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des kommunalen Richtplans, 2. der Bau- und Zonenordnung, 3. des Erschliessungsplans, 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. 	<p><i>Bestimmungen übernommen von aktueller GO und gemäss MuGO in separatem Artikel eingesetzt.</i></p> <p><i>Die Pläne nach Ziff. 1-4 bedürfen der Genehmigung der Baudirektion.</i></p> <p><i>Nach dem Gesetzeswortlaut der §§ 84 ff. PBG (insbesondere §§ 86, 88 PBG) ist bei privaten Gestaltungsplänen (im Gegensatz zu öffentlichen Gestaltungsplänen) die Gemeindeversammlung einzig für die Zustimmung (bzw. Ablehnung) zu dem von den privaten Grundeigentümern erarbeiteten Plan zuständig, nicht aber für deren Festsetzung oder Änderung. Überschreiten private Gestaltungspläne den für Arealüberbauungen im fraglichen Gebiet geltenden Rahmen nicht, genügt die Zustimmung des Gemeinderats (§ 86 PBG).</i></p>

Art. 14		Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
		<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben, 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen, 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt, 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist, 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht. 	<p><i>Neuer Artikel gemäss MuGO. Bestehende Bestimmungen aus bisherigem Art. 10 sinngemäss übernommen.</i></p> <p>alt Art. 10 Ziff. 5: <i>Die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe müssen neu nicht mehr unbedingt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen. Das neue Gemeindegesetz stellt für die Übernahme einer neuen Aufgabe grundsätzlich auf die damit notwendig werdenden neuen Ausgaben ab. Zuständig für den Entscheid über die Übernahme der neuen Aufgabe ist somit grundsätzlich dasjenige Organ, das über die erforderlichen Finanzkompetenzen verfügt. Der Gemeinderat kann somit neue Aufgaben einführen, wenn er über die dafür notwendigen Finanzbefugnisse verfügt. Folglich wird diese Bestimmung nicht übernommen.</i></p>

Art. 14 Art. 15	Finanzkompetenzen	Finanzbefugnisse	
	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags; 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses; 3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 5 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.—, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist; 4. die Abnahme der Jahresrechnungen; 5. Abrechnungen von Bauten, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind; 6. den Ankauf von Grundstücken sowie die Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens zum Preis von mehr als Fr. 3 Mio.; 7. den Verkauf, den Tausch oder die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Wert von mehr als Fr. 1 Mio.; 8. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 100'000.—; 9. das Eingehen von Eventualverbindlichkeiten im Betrag von mehr als Fr. 100'000.—. 	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.— für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern eine Kreditüberschreitung vorliegt, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1 Mio. sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 3 Mio. 	<p><i>Bestimmungen teilweise von aktueller GO übernommen und angepasst bzw. ergänzt gemäss MuGO.</i></p> <p>Ziff. 3: <i>Der Gemeinderat hat den Finanz- und Aufgabenplan nach § 96 Abs. 2 GG der Gemeindeversammlung zur Kenntnis vorzulegen. Diese kann ihn jedoch nicht verändern.</i></p> <p><i>Das neue Gemeindegesetz führt im Bereich der Finanzbefugnisse zu einer Vereinfachung, indem es grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen unterscheidet und darauf verzichtet, für gewisse Spezialatbestände wie Bürgschaften oder Darlehen Sonderregelungen vorzusehen. Für die Abgrenzung massgebend ist, welchem Zweck ein Vermögenswert dienen soll. Dient er einem öffentlichen Zweck, so ist er im Verwaltungsvermögen zu führen. Dient er allein Anlagezwecken, ist er im Finanzvermögen zu führen. Die Ziffern alt 8 und 9 werden somit nicht übernommen.</i></p> <p><i>Für neue Ausgaben richtet sich die Zuständigkeit nach Ziff. 4. Für Anlagen ist grundsätzlich allein der Gemeinderat zuständig.</i></p> <p><i>Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich gemäss § 109 GG nach</i></p>

			<p>der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgebend ist die Höhe des Zusatzkredits. Folglich erübrigt sich eine separate Regelung betreffend Limiten und Beschlüssen von Zusatzkrediten.</p> <p>Ziff. 6: Neu werden der Gemeindeversammlung nur noch diejenigen Abrechnungen vorgelegt, bei denen eine Kreditüberschreibung vorliegt.</p> <p>Ziff. 8: Die Gemeinden haben in der GO einen Betrag festzulegen, ab welchem die Gemeindeversammlung für die Veräusserung von und die Investition in Finanzliegenschaften zuständig ist (Liegenschaften im Verwaltungsvermögen können nicht verkauft werden). Es ist zweckmässig, dass für den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens neu der Gemeinderat zuständig ist; er kann flexibel innert nützlicher Frist handeln und eine sich bietende Kaufmöglichkeit nutzen.</p>
--	--	--	--

3 Finanzkompetenzen

	Alt	Bemerkungen																																																																						
Art. 12	Aufteilung der Finanzkompetenzen																																																																							
	<p>Die Finanzkompetenzen und die Zuständigkeiten für andere Beschlüsse von finanzieller Tragweite sind in der nachfolgenden Tabelle festgehalten:</p> <table border="1" data-bbox="315 547 1447 1361"> <thead> <tr> <th data-bbox="315 547 647 683"></th> <th data-bbox="647 547 781 683">Urnen- abstimmung über Fr.</th> <th data-bbox="781 547 927 683">Gemeindever- sammlung bis Fr.</th> <th data-bbox="927 547 1055 683">Gemeinderat bis Fr.</th> <th data-bbox="1055 547 1182 683">Primarschul- pflege bis Fr.</th> <th data-bbox="1182 547 1310 683">Feuerwehr- kommission bis Fr.</th> <th data-bbox="1310 547 1447 683">Liegenschaf- tenkommission bis Fr.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="315 683 647 794">1. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck innerhalb des Vorschlags</td> <td data-bbox="647 683 781 794"></td> <td data-bbox="781 683 927 794"></td> <td data-bbox="927 683 1055 794"></td> <td data-bbox="1055 683 1182 794"></td> <td data-bbox="1182 683 1310 794"></td> <td data-bbox="1310 683 1447 794"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 794 647 842">1.1. einmalig</td> <td data-bbox="647 794 781 842">5 Mio.</td> <td data-bbox="781 794 927 842">5 Mio.</td> <td data-bbox="927 794 1055 842">200'000</td> <td data-bbox="1055 794 1182 842">100'000</td> <td data-bbox="1182 794 1310 842">50'000</td> <td data-bbox="1310 794 1447 842">100'000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 842 647 898">1.2. jährlich wiederkehrend</td> <td data-bbox="647 842 781 898">500'000</td> <td data-bbox="781 842 927 898">500'000</td> <td data-bbox="927 842 1055 898">50'000</td> <td data-bbox="1055 842 1182 898">20'000</td> <td data-bbox="1182 842 1310 898">10'000</td> <td data-bbox="1310 842 1447 898">20'000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 898 647 1010">2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck ausserhalb des Vorschlags</td> <td data-bbox="647 898 781 1010"></td> <td data-bbox="781 898 927 1010"></td> <td data-bbox="927 898 1055 1010"></td> <td data-bbox="1055 898 1182 1010"></td> <td data-bbox="1182 898 1310 1010"></td> <td data-bbox="1310 898 1447 1010"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 1010 647 1066">2.1. einmalig</td> <td data-bbox="647 1010 781 1066">5 Mio.</td> <td data-bbox="781 1010 927 1066">5 Mio.</td> <td data-bbox="927 1010 1055 1066">100'000</td> <td data-bbox="1055 1010 1182 1066">50'000</td> <td data-bbox="1182 1010 1310 1066">10'000</td> <td data-bbox="1310 1010 1447 1066">20'000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 1066 647 1114"> pro Jahr höchstens</td> <td data-bbox="647 1066 781 1114"></td> <td data-bbox="781 1066 927 1114"></td> <td data-bbox="927 1066 1055 1114">500'000</td> <td data-bbox="1055 1066 1182 1114">250'000</td> <td data-bbox="1182 1066 1310 1114">10'000</td> <td data-bbox="1310 1066 1447 1114">20'000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 1114 647 1169">2.2. jährlich wiederkehrend</td> <td data-bbox="647 1114 781 1169">500'000</td> <td data-bbox="781 1114 927 1169">500'000</td> <td data-bbox="927 1114 1055 1169">20'000</td> <td data-bbox="1055 1114 1182 1169">10'000</td> <td data-bbox="1182 1114 1310 1169">1'000</td> <td data-bbox="1310 1114 1447 1169">2'000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 1169 647 1225"> pro Jahr höchstens</td> <td data-bbox="647 1169 781 1225"></td> <td data-bbox="781 1169 927 1225"></td> <td data-bbox="927 1169 1055 1225">100'000</td> <td data-bbox="1055 1169 1182 1225">50'000</td> <td data-bbox="1182 1169 1310 1225">3'000</td> <td data-bbox="1310 1169 1447 1225">4'000</td> </tr> <tr> <td data-bbox="315 1225 647 1361">3. Ankauf von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall</td> <td data-bbox="647 1225 781 1361">5 Mio.</td> <td data-bbox="781 1225 927 1361">5 Mio.</td> <td data-bbox="927 1225 1055 1361">3 Mio.</td> <td data-bbox="1055 1225 1182 1361">-</td> <td data-bbox="1182 1225 1310 1361">-</td> <td data-bbox="1310 1225 1447 1361">-</td> </tr> </tbody> </table>		Urnen- abstimmung über Fr.	Gemeindever- sammlung bis Fr.	Gemeinderat bis Fr.	Primarschul- pflege bis Fr.	Feuerwehr- kommission bis Fr.	Liegenschaf- tenkommission bis Fr.	1. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck innerhalb des Vorschlags							1.1. einmalig	5 Mio.	5 Mio.	200'000	100'000	50'000	100'000	1.2. jährlich wiederkehrend	500'000	500'000	50'000	20'000	10'000	20'000	2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck ausserhalb des Vorschlags							2.1. einmalig	5 Mio.	5 Mio.	100'000	50'000	10'000	20'000	pro Jahr höchstens			500'000	250'000	10'000	20'000	2.2. jährlich wiederkehrend	500'000	500'000	20'000	10'000	1'000	2'000	pro Jahr höchstens			100'000	50'000	3'000	4'000	3. Ankauf von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall	5 Mio.	5 Mio.	3 Mio.	-	-	-	<p><i>Die tabellarische Auflistung wird aus der Gemeindeordnung gelöscht. Die Finanzkompetenzen werden textlich in den verschiedenen Abschnitten der GO ausführlich beschrieben. Tabellarische Übersicht wird trotzdem erstellt und dient ausserhalb der GO weiterhin als Übersicht.</i></p>
	Urnen- abstimmung über Fr.	Gemeindever- sammlung bis Fr.	Gemeinderat bis Fr.	Primarschul- pflege bis Fr.	Feuerwehr- kommission bis Fr.	Liegenschaf- tenkommission bis Fr.																																																																		
1. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck innerhalb des Vorschlags																																																																								
1.1. einmalig	5 Mio.	5 Mio.	200'000	100'000	50'000	100'000																																																																		
1.2. jährlich wiederkehrend	500'000	500'000	50'000	20'000	10'000	20'000																																																																		
2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck ausserhalb des Vorschlags																																																																								
2.1. einmalig	5 Mio.	5 Mio.	100'000	50'000	10'000	20'000																																																																		
pro Jahr höchstens			500'000	250'000	10'000	20'000																																																																		
2.2. jährlich wiederkehrend	500'000	500'000	20'000	10'000	1'000	2'000																																																																		
pro Jahr höchstens			100'000	50'000	3'000	4'000																																																																		
3. Ankauf von Grundstücken sowie Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Einzelfall	5 Mio.	5 Mio.	3 Mio.	-	-	-																																																																		

	4. Verkauf, Tausch oder Abgabe im Baurecht von Grundeigentum im Einzelfall	5 Mio.	5 Mio.	1 Mio.	-	-	-	
	5. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder Gewährung von Darlehen	5 Mio.	5 Mio.	100'000	-	-	-	
	6. Eingehen von Eventualverbindlichkeiten im Einzelfall	5 Mio.	5 Mio.	100'000	-	-	-	

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 13 Art. 16	Geschäftsordnung und Organisation	Geschäftsführung	
	<p>Die Geschäftsführung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dieser Gemeindeordnung und dem vom Gemeinderat zu erlassenden Organisationsreglement, der Geschäftsordnung und dem Organisationsstatut der Primarschulpflege und den Geschäftsordnungen der übrigen Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen.</p> <p>Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgesehen ist.</p>	<p>Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.</p>	<p><i>Kürzung der Bestimmung gemäss MuGO.</i></p> <p><i>Eine wesentliche Änderung des neuen Gemeindegesetzes besteht darin, dass in der GO lediglich die Grundzüge der Organisation der Gemeinde zu regeln sind. Die Organisation der Gemeindeverwaltung ist in einem Erlass des Gemeinderats zu regeln. Darin legt der Gemeinderat unter anderem die Verwaltungsabteilungen (Ressorts) fest.</i></p>
Art. 14	Behördenkonferenz		
	<p>Zur Beratung wichtiger Gemeindeaufgaben beruft der Gemeinderat von sich aus oder auf Verlangen einer anderen Behörde eine Behördenkonferenz ein. Zu dieser werden in der Regel die zuständigen Mitglieder der mitbeteiligten Behörden sowie bei Geschäften mit finanzieller Bedeutung eine Delegation der Rechnungsprüfungskommission eingeladen. Der Gemeindepräsident/die</p>		<p><i>Bestimmung wird weggelassen.</i></p> <p><i>Als oberste Behörde der Gemeinde hat der Gemeinderat jederzeit die Kompetenz, eine solche Behördenkonferenz einzuberufen. Dass der jeweilige Vorsitz beim Gemeindepräsidenten und die Protokollführung beim Gemeindegeschreiber liegen ist naheliegend.</i></p>

	Gemeindepräsidentin oder die Stellvertretung übernimmt den Vorsitz, der Gemeindegeschreiber/die Gemeindegeschreiberin führt das Protokoll.		
Art. 15 Art. 17	Ausschüsse und Ressortvorstehende	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	
	<p>Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern mit eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>Die Ausschüsse führen über ihre Beschlüsse und Verfügungen Protokolle.</p> <p>Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p>¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.</p> <p>² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen. Ergänzung des Titels und geringfügige textliche Anpassungen gemäss MuGO.</i></p> <p><i>Dieser Artikel hat keinen normativen Charakter, dient aber der Transparenz.</i></p>

Art. 16 Art. 18	Beratende Kommissionen	Beratende Kommissionen und Sachverständige	
	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.	<i>Keine Änderungen. Ergänzung des Titels gemäss MuGO.</i>

2. Gemeinderat

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art.17 Art. 19	Zusammensetzung	Zusammensetzung	
	Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist der Präsident bzw. die Präsidentin der Primarschulpflege.	<p>¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.</p> <p>² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.</p>	<i>Keine Änderungen. Ergänzung durch Abs. 2 gemäss MuGO (vgl. Bemerkung alt Art. 24).</i>
Art. 20		Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
		Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.	<i>Neuer Artikel gemäss MuGO der lediglich der Transparenz gilt. Der Gemeinderat kann gestützt auf § 45 Abs. 1 GG Gemeindeangestellten die Befugnis einräumen, bestimmte Aufgaben selbständig zu erledigen. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche; nicht alle.</i>

Art.18 Art. 21	Konstituierungs- und Wahlkompetenzen	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
	<p>Der Gemeinderat bestimmt oder wählt (i.d.R. auf die gesetzliche Amtsdauer):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus seiner Mitte <ul style="list-style-type: none"> -einen ersten und zweiten Vizepräsidenten bzw. eine erste und zweite Vizepräsidentin; -die Ressortvorstehenden (ausgenommen Bildung) und deren Stellvertretungen; -die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Ausschüsse und Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist; -die Mitglieder der Ausschüsse. 2. in freier Wahl <ul style="list-style-type: none"> -die Vertretungen der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen, soweit nicht andere Behörden oder die Gemeindeversammlung dafür zuständig sind; -die Mitglieder des Wahlbüros; -die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Präsidenten bzw. Präsidentinnen der Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist; -das zivile Gemeindeführungsorgan; -den Kommandanten der Feuerwehr. 	<p>Der Gemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte: <ol style="list-style-type: none"> a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen. 2. ernennt oder wählt in freier Wahl: <ol style="list-style-type: none"> a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen, b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt, c) die Mitglieder des Wahlbüros. 3. ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber, b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist. c) das übrige Gemeindepersonal, soweit dies nicht einem anderen Organ übertragen ist. 	<p><i>Bestimmungen teilweise von aktueller GO übernommen und angepasst bzw. ergänzt gemäss MuGO.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat regelt seine Organisation, diejenige der Verwaltung (§ 48 Abs. 2 GG) und allenfalls diejenige beratender Kommissionen (§ 46 GG) oder ihm unterstellter Kommissionen (§ 50 Abs. 2 GG) in einem Behördenerlass. Folglich erübrigt sich die bisherige Erwähnung zur Bestimmung des Vizepräsidiums, der Ressortvorstehenden und deren Stellvertretungen.</i></p> <p><i>Ebenso erübrigt sich das Bestimmen der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Mitglieder eigenständiger Kommissionen, da mit Ausnahme der Schulpflege keine solchen vorgesehen sind. Das Präsidium sowie die Mitglieder der Schulpflege werden gemäss Art. 6 GO durch die Urnenwahl bestimmt.</i></p>

Art. 19	Anstellungskompetenzen		
	Der Gemeinderat ist zuständig für die Anstellung des voll- und nebenamtlichen Gemeindepersonals (inkl. dessen Besoldung), sofern dies nicht ausdrücklich der Primarschulpflege oder einer anderen Behörde übertragen ist.		<i>Artikel wird gestrichen. Kompetenzen zur Anstellung des Gemeindepersonals sind neu in Art. 21 geregelt.</i>
Art. 20 Art. 22	Allgemeine Kompetenzen	Rechtsetzungsbefugnisse	
	<p>Der Gemeinderat vollzieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihm durch übergeordnetes Recht übertragenen Aufgaben; 2. die Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind. <p>Er besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. sämtliche Gemeindeangelegenheiten im Rahmen seiner Kompetenzen aufgrund dieser Gemeindeordnung, soweit hierfür kein anderes Organ zuständig ist; 4. die Vertretung der Gemeinde nach aussen, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt; 5. die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden; 6. die Planung der Gemeindeentwicklung sowie die Finanz- und Investitionsplanung in enger Zusammenarbeit mit den Behörden und Kommissionen; 	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses, 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung, 3. unterstellte Kommissionen, 4. die Organisation beratender Kommissionen, 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, 6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen. 	<p><i>Heutiger Art. 20 GO wird gemäss MuGO zur besseren Lesbarkeit neu in zwei Artikel unterteilt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Rechtsetzungsbefugnisse</i> - <i>Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</i> <p>Ziff. 6: <i>Darunter fallen Regelungsgegenstände, die nicht von Art. 12 oder Art. 30 GO erfasst werden, wie z.B. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die dem Gemeinderat unterstellten Behörden und Gemeindeangestellten aber auch Submissionsrichtlinien und Ausführungserlasse (Vollzugsbestimmungen) zu Gemeindeerlassen. Folglich werden Erlasse nach bisherigem Art. 20 Abs. 3 Ziff. 1-4 GO nicht mehr explizit erwähnt.</i></p>

	<ol style="list-style-type: none"> 7. die Formulierung von Zielvorgaben für die Tätigkeit seiner Kommissionen und die Aufsicht über deren Einhaltung; 8. die Zuteilung neuer Gemeindeaufgaben an Ausschüsse, Kommissionen oder Ressorts; 9. die Festlegung und Änderung seiner Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist, einschliesslich Erlass und Änderung des Organisationsreglements; 10. die Führung von Prozessen, mit dem Recht, sich vertreten zu lassen, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind. <p>Er erlässt und ändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 11. die Gebühren- und Beitragsverordnungen; 12. das generelle Entwässerungsprojekt (GEP); 13. das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP); 14. die Werkpläne; 15. weitere Verordnungen und Reglemente, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Behörde fallen. <p>Es stehen ihm weiter zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 16. die Aufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung; 17. die Schaffung neuer voll- oder nebenamtlicher Stellen, ausgenommen von Stellen des Lehrbetriebs und anderen schulischen Stellen im Aufgabenbereich der Primarschulpflege; 		
--	--	--	--

<ul style="list-style-type: none"> 18. die Änderung der Gemeindegrenzen, soweit es sich nicht um mit Wohnhäusern besetztes Gebiet handelt; 19. der Abschluss bzw. die Änderung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden, soweit diese Vereinbarungen nicht der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung vorbehalten sind oder den schulischen Bereich betreffen; 20. die Regelung der Unterschriftenberechtigung, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt; 21. die Handhabung der gesamten Baupolizei im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes und der kommunalen Bau- und Zonenordnung, soweit nicht die Bau- und Planungskommission dafür zuständig ist; 22. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen und privaten Gestaltungsplänen; 23. Aufgaben und Kompetenzen einer Gesundheitsbehörde im Sinne des Gesundheitsgesetzes; 24. Aufgaben und Kompetenzen einer Fürsorgebehörde im Sinne des Sozialhilfegesetzes; 25. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht sowie die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren; 26. die Festlegung der amtlichen Publikationsorgane; 27. die Unterstützung des Gemeindereferendums. 		
---	--	--

Art. 23		Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	
		<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht, 2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben, 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist, 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu, 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans, 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, 8. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 	<p><i>Neuer Artikel gemäss MuGO. Bestehende Bestimmungen aus bisherigem Art. 10 sinngemäss übernommen.</i></p> <p><i>Die allgemeinen Verwaltungsbefugnisse des Gemeinderats werden unterteilt in generell unverzichtbare und unübertragbare Befugnisse (Abs. 1) sowie Befugnisse, die einer Delegationsregelung in der Gemeinde nicht generell entzogen sind (Abs. 2).</i></p> <p>Ziff. 7: <i>Die bisherige Erwähnung der Entlassung und der Einbürgerungsgebühren erübrigt sich (vgl. Art. 22 Ziffer 6 GO).</i></p> <p>alt Art. 20 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 sowie Abs. 4 Ziff. 23: <i>Auf das explizite Erwähnen dieser Kompetenzen wird verzichtet. Diese sind Bestandteil der in Abs. 1 Ziffern 1 und 2 übertragenen Pauschalbefugnisse.</i></p>

		<ol style="list-style-type: none"> 2. die Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde, 3. das Handeln für die Gemeinde nach aussen, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 5. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 6. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros, 7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, 8. die Genehmigung von Bau- und Niveaulinien sowie die Genehmigung und Festsetzung von Quartierplänen und privaten Gestaltungsplänen, 9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist, 10. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung. 	
--	--	--	--

Art. 24 Art. 24	Finanzielle Befugnisse	Finanzbefugnisse	
	<p>Der Gemeinderat ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck; 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.— im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr; 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 100'000.— im Jahr; 6. den Ankauf von Grundstücken sowie die Bestellung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens zum Preis bis Fr. 3 Mio.; 	<p>¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000.— im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.— im Jahr, 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan. <p>² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000.— für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck, 4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1 Mio. sowie die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens bis Fr. 3 Mio. 	<p><i>Bestimmungen teilweise von aktueller GO übernommen und angepasst bzw. ergänzt gemäss MuGO.</i></p> <p><i>Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss der Gemeinderat im Kollegium fällen. Eine Delegation ist im Gegensatz zu den in Abs. 2 erwähnten Beschlüssen ausgeschlossen.</i></p> <p>Abs. 1 Ziff. 1: <i>Der Zusatzkredit ergänzt nach § 108 GG ausschliesslich den Verpflichtungskredit. Reicht ein Budgetkredit nicht aus, ist nach § 115 GG ein Nachtragskredit einzuholen.</i></p> <p><i>Die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten richtet sich gemäss § 109 GG nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite. Massgeben ist die Höhe des Zusatzkredits. Folglich erübrigt sich eine separate Regelung betreffend Limiten und Beschlüssen von Zusatzkrediten. Ebenso werden die Bestimmungen gemäss Art. 21 Ziffern 6, 8 und 9 verzichtet (vgl. Bemerkungen Art. 15 GO).</i></p>

	<p>7. den Verkauf, den Tausch oder die Abgabe im Bau-recht von Grundeigentum im Einzelfall zum Preis bis Fr. 1 Mio.;</p> <p>8. die finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Drit-ter oder Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 100'000.—;</p> <p>9. das Eingehen von Eventualverpflichtungen im Einzel-fall im Betrag bis Fr. 100'000.—.</p>	5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.	
Art. 22	Sekretariate und Fachpersonen		
	<p>Der Gemeinderat bestimmt den Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin sowie die Sekretäre/die Sekretärin-nen seiner Ausschüsse und Kommissionen. Der Gemein-deschreiber/die Gemeindeschreiberin sowie die Sekre-täre/die Sekretärinnen führen das Protokoll und das Sek-ретariat und haben beratende Stimme. Der Gemeinderat kann weitere Fachpersonen für die Ausschüsse und bera-tenden Kommissionen bezeichnen. Sie haben beratende Stimme.</p>		<p><i>Artikel wird durch neue Art. 18 und Art. 21 Ziffer 3 GO obsolet.</i></p>

4.2.2 Ressorts

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 23	Abgrenzung der Ressorts		
	<p>Es bestehen folgende Ressorts:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsidiales - Finanzen - Hochbau und Planung - Liegenschaften - Tiefbau und Werke - Bildung - Sicherheit - Soziales - Gesellschaft - Land- und Forstwirtschaft <p>Der Gemeinderat ist berechtigt, einzelne Ressorts zusammenzulegen. Die detaillierten Ressortabgrenzungen hält er im Organisationsreglement fest.</p>		Die Organisation des Gemeinderats bestimmt die Gemeindeexekutive selber und erlässt dazu ein Organisationsreglement gemäss Art. 22 Ziffer 1 GO. Der Artikel wird ersatzlos gestrichen.
Art. 24	Konstituierung		
	<p>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat die Ressorts seinen Mitgliedern zu (ausgenommen Bildung). Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.</p> <p>Für jedes Ressort wird eine Stellvertretung bestimmt.</p>		Die Organisation des Gemeinderats bestimmt die Gemeindeexekutive selber und erlässt dazu ein Organisationsreglement gemäss Art. 22 Ziffer 1 GO. Der Artikel wird ersatzlos gestrichen und sinngemäss in das Organisationsreglement übernommen (vgl. Art. 18 und alt Art. 23 GO)

	<p>Die Ressortverteilung gilt in der Regel für die ganze Amtsdauer.</p> <p>Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderats beschliesst der Gemeinderat, welches Ressort das neue Mitglied übernimmt.</p> <p>Eine Änderung der Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Gemeinderats kann nach einer Ersatzwahl oder bei Vorliegen besonderer Gründe auch während der Amtsdauer vorgenommen werden.</p>		
--	---	--	--

3. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen **Eigenständige Kommissionen**

4.3.1 Allgemeine Bestimmungen

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 25	Anträge an die Gemeindeversammlung		
	Anträge der Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie unverändert und mit seiner Stellungnahme ergänzt weiterleitet.		<i>Artikel erübrigt sich und wird ersatzlos gestrichen. Das Antragsrecht der Schulpflege, als einzige eigenständige Kommission, wird direkt in Art. 28 GO geregelt.</i>

3.1 Primarschulpflege **Schulpflege**

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 26 Art. 25	Zusammensetzung		
	Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats.	<p>¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.</p>	<i>Keine Änderungen. Aufteilung in zwei Absätze und Ergänzung Konstituierungshinweis gemäss MuGO.</i>
Art. 26		Aufgaben	
		Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.	<i>Wortlaut von alt Art. 30 Abs. 1 GO wird in neuem Artikel abgefasst gemäss MuGO.</i>
Art. 27		Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	
		Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.	<p><i>Neuer Artikel gemäss MuGO. Anders als der Gemeinderat (vgl. Art. 20 GO) kann die Schulpflege nur dann Aufgaben zur selbständigen Erledigung auf Gemeindeangestellte übertragen, wenn dies ausdrücklich in der GO vorgesehen ist.</i></p> <p><i>Diese Option soll der Schulpflege zustehen. Die Delegationen an sich sind in einem Erlass zu regeln. Delegierbar sind nur bestimmte Geschäfte</i></p>

			<i>oder Geschäftsbereiche und die Delegationsbeschränkungen gemäss Volksschulrecht sind zu beachten.</i>
Art. 28		Geschäfte der Stimmberechtigten	
		<i>Geschäfte der Stimmberechtigten sind dem Gemeinderat vorzulegen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung den Stimmberechtigten in der Versammlung oder an der Urne unterbreitet.</i>	<i>Neuer Artikel, welcher der Transparenz dient und aktueller Regelung entspricht (vgl. alt Art. 25 GO).</i>
Art. 28	Wahlkompetenzen		
	<p>Die Primarschulpflege bestimmt oder wählt (i.d.R. auf die gesetzliche Amtsdauer):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus ihrer Mitte <ul style="list-style-type: none"> - den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin - die Ressortvorsteher bzw. Ressortvorsteherinnen und deren Stellvertretung - die Delegierten der Primarschule in Zweckverbänden und privaten Institutionen im Schulwesen. 2. in freier Wahl <ul style="list-style-type: none"> - die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen der Schulpflege. 		<i>Artikel wird ersatzlos gestrichen. Die Schulpflege regelt ihre Organisation in einem Organisationserlass. Ebenso erlässt sie die Geschäftsordnung für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls für die beratenden Kommissionen (vgl. Art. 30, Ziff. 3 GO).</i>

Art. 29 Art. 29	Anstellungskompetenzen	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	
	Die Primarschulpflege stellt an: <ul style="list-style-type: none"> - die Schulleiter bzw. die Schulleiterinnen; - die Lehrpersonen; - die weiteren Mitarbeitenden im Schulbereich (ohne Schulverwaltung und Hausdienst). 	Die Schulpflege ernennt oder stellt an: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Schulverwalterin bzw. den Schulverwalter, 2. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter, 3. die Lehrpersonen, 4. die Schulärztin bzw. den Schularzt, 5. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich. 	<i>Aktuelle Bestimmung übernommen und ergänzt gemäss MuGO. Details bleiben anschliessend auf Stufe Geschäftsordnung bzw. der kommunalen Personalbestimmungen zu regeln.</i>
Art. 30		Rechtsetzungsbefugnisse	
		Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. im Organisationsstatut, 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme, 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen, 4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 27 GO, 	<i>Heutiger Art. 30 GO wird gemäss MuGO zur besseren Lesbarkeit neu in zwei Artikel unterteilt:</i> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsetzungsbefugnisse - Allgemeine Verwaltungsbefugnisse Ziff. 3: <i>Darunter fällt auch der Erlass einer Geschäftsordnung für die ihr unterstellten Verwaltungsabteilungen und allenfalls für die beratenden Kommissionen. Auch Pflichtenhefte und Dienstanweisungen an unterstellte Behörden und Personen zählen dazu (alt Art. 30 Abs. 4 Ziffern 8 und 9).</i>

		<p>5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,</p> <p>6. betreffend die Ordnung an den Schulen,</p> <p>7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.</p>	
<p>Art. 30 Art. 31</p>	<p>Allgemeine Kompetenzen</p>	<p>Allgemeine Verwaltungsbefugnisse</p>	
	<p>Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>Die Primarschulpflege vollzieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit sie dafür zuständig ist. <p>Sie besorgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Vorberatung und die Antragstellung der Gemeindeversammlung unterliegenden Geschäfte; 4. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen; 	<p>Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind, 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften, 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung, 	<p><i>Neuer Artikel gemäss MuGO. Bestehende Bestimmungen aus bisherigem Art. 30 sinngemäss übernommen.</i></p> <p><i>Alt Abs. 1 wird neu in einem separaten Artikel abgefasst (vgl. Art. 26 GO), so auch alt Abs. 3 Ziffer 3 (vgl. Art. 28 GO).</i></p> <p><i>Die in Art. 30 Abs. 5 Ziffer 18 der alten GO erwähnte Zuständigkeit ist Bestandteil der allgemeinen Leitung der Schule im Sinne der neuen Ziffer 5 und wird demzufolge ersatzlos gestrichen.</i></p>

	<p>5. die Führung von Prozessen, mit dem Recht sich vertreten zu lassen, soweit sie dafür zuständig ist.</p> <p>Sie erlässt und ändert:</p> <p>6. das Organisationsstatut;</p> <p>7. die Rahmenbedingungen für die Schulprogramme;</p> <p>8. ihre Geschäftsordnung;</p> <p>9. Reglemente, Pflichtenhefte und Dienstanweisungen für die ihr unterstellten Organe;</p> <p>10. Reglemente und Benützungsvorschriften für die Schulanlagen;</p> <p>11. allgemeine Bestimmungen betreffend die Ordnung an den Schulen;</p> <p>12. weitere Verordnungen, Reglemente und Richtlinien in ihrem Aufgabenbereich.</p> <p>Es steht ihr weiter zu:</p> <p>13. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind;</p> <p>14. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich;</p> <p>15. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan;</p>	<p>5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,</p> <p>6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, und für die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,</p> <p>7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,</p> <p>8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,</p> <p>9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,</p> <p>10. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu.</p>	
--	--	---	--

	<p>16. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme;</p> <p>17. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden und weiteren Personen (Schularzt, etc.) über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist;</p> <p>18. der Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schüler und Schülerinnen und die Festsetzung der Schulgelder für diese;</p> <p>19. der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule;</p> <p>20. die Regelung der Unterschriftenberechtigung in ihrem Aufgabenbereich.</p>		
--	---	--	--

Art. 31 Art. 32	Finanzielle Befugnisse	Finanzbefugnisse	
	<p>Die Primarschulpflege ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck; 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 50'000.— im Jahr; 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 50'000.— im Jahr. 	<p>¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.— im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck höchstens bis Fr. 50'000.— im Jahr. <p>² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Ausgabenvollzug, 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 20'000.—, für einen bestimmten Zweck. 	<p><i>Bestimmungen teilweise von aktueller GO übernommen und angepasst bzw. ergänzt gemäss MuGO.</i></p> <p><i>Die in Abs. 1 aufgeführten Beschlüsse muss die Schulpflege im Kollegium fällen, eine Delegation ist nicht möglich.</i></p> <p><i>Eine separate Regelung betreffend Limiten und Beschlüssen von Zusatzkrediten erübrigt sich (vgl. Bemerkungen Art. 24 GO).</i></p> <p><i>Mit der Übertragung von Finanzkompetenzen an die Schulpflege, ausserhalb des Budgets neue einmalige und neue wiederkehrende Ausgaben zu bewilligen, büsst der Gemeinderat wie bis anhin seine Fähigkeit, den Gesamthaushalt über das Budget zu steuern insofern ein, als ohne seinen Einfluss das Budget überschritten wird.</i></p> <p>Abs. 2 Ziff. 3: <i>Für Beträge, welche die Kompetenzlimite der Schulpflege überschreiten, jedoch noch in derjenigen des Gemeinderats liegen, stellt sie dem Gemeinderat Antrag.</i></p>

Art. 27 Art. 33	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	
	<p>An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und der Präsident oder die Präsidentin des Gesamtkonvents als Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>Der Leiter bzw. die Leiterin der Schulverwaltung hat als Schreiber bzw. Schreiberin der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p>¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiter und Schulleiterinnen und die Präsidentin oder der Präsident des Gesamtkonvents als Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme teilnehmen.</p> <p>³ Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.</p>	<p><i>Unverändert, jedoch neu Anordnung des Artikels innerhalb des Abschnitts "Schulpflege". Die Vertretung der Lehrpersonen und Schulleitungen an den Sitzungen der Schulpflege muss nach § 42 Abs. 5 Volksschulgesetz (VSG) in der GO bestimmt werden.</i></p>
Art. 32 Art. 34	Schulleitung	Schulleitung	
	<p>Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.</p> <p>³ Die Schuleinheit wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p><i>Artikel übernommen und durch Abs. 5 ergänzt gemäss MuGO.</i></p>

		⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	
Art. 33 Art. 35	Schulkonferenz	Schulkonferenz	
	<p>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<p>¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.</p> <p>² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.</p> <p>³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.</p>	<i>Unverändert und identisch mit MuGO.</i>
Art. 34	Antragsrecht Gesamtkonvent		
	Der Gesamtkonvent der Lehrerschaft behandelt die ihm von der Primarschulpflege überwiesenen Geschäfte. Er kann dieser in allen Schulangelegenheiten Anträge unterbreiten.		<i>Artikel wird ersatzlos gestrichen. Untergeordnete Bestimmung, welche im Organisationsstatut bzw. im Organisationserlass der Schulpflege festgehalten werden kann.</i>

4.3.3 Feuerwehrkommission

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 35	Zusammensetzung		
	Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Sicherheitsvorsteher/der Sicherheitsvorsteherin als Präsident/Präsidentin, dem Kommandanten/der Kommandantin der Feuerwehr, dem stv. Kommandanten der Feuerwehr, dem Materialwart sowie einem weiteren Angehörigen der Feuerwehr.		<i>Die Art. 35 – 37 werden ersatzlos gestrichen.</i>
Art. 36	Aufgaben und Kompetenzen		<i>Die Gemeinde kann gemäss § 50 GG unterstellte Kommissionen oder nach § 51 GG eigenständige Kommissionen einsetzen. Letztere entsprechen den bisherigen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, welche unter anderem auch über ein Antragsrecht an die Stimmberechtigten verfügen. Neu müssen diese Kommissionen nach § 51 Abs. 2 GG aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.</i>
	Die Befugnisse der Feuerwehrkommission richten sich nach dem kantonalen Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen. Die Feuerwehrkommission ernennt zudem sämtliche Kaderbesetzungen bis auf den Kommandanten.		<i>Der bisherigen Feuerwehrkommission sollen wie bis anhin Aufgaben zur selbstständigen Erledigung im Rahmen von alt Art. 36 GO übertragen werden. Sie wird jedoch neu als sogenannte "Unterstellte Kommission" des Gemeinderats nach § 50 GG bezeichnet und zusammen mit anderen unterstellten Kommissionen in der Gemeindeordnung verankert (vgl. Art. 36 GO). Der Gemeinderat regelt in einem Behördenerlass Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Kommission. Sie hat kein Antragsrecht an die Stimmberechtigten.</i>
Art. 37	Finanzielle Befugnisse		
	Die Feuerwehrkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für: <ul style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.— für einen be- 		

	<p>stimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck;</p> <p>4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 1'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 3'000.— im Jahr;</p> <p>5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 10'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 1'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 3'000.— im Jahr.</p>		
--	--	--	--

4.3.4 Liegenschaftskommission

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 38	Zusammensetzung		<i>Die Art. 38 – 40 werden ersatzlos gestrichen.</i>
	Die Liegenschaftskommission besteht aus dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Liegenschaften als Präsident bzw. Präsidentin, einem Mitglied der Primarschulpflege sowie zwei weiteren vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern.		<i>Die Gemeinde kann gemäss § 50 GG unterstellte Kommissionen oder nach § 51 GG eigenständige Kommissionen einsetzen. Letztere entsprechen den bisherigen Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, welche unter anderem auch über ein Antragsrecht an die Stimmberechtigten verfügen. Neu müssen diese Kommissionen nach § 51 Abs. 2 GG aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.</i>
Art. 39	Aufgaben und Kompetenzen		
	Die Liegenschaftskommission hat in folgenden Aufgabenbereichen und im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen selbstständige Verwaltungsbefugnisse: 1. Verwaltung und Unterhalt aller Gemeindeliegenschaften, sofern die Liegenschaften nicht ausdrücklich anderen Stellen zugeordnet sind; 2. Begleitung sämtlicher Neu- und Umbauprojekte bei gemeindeeigenen Liegenschaften, sofern dieser Auftrag nicht ausdrücklich anderen Stellen zugeordnet ist; 3. Anstellung des voll- und nebenamtlichen Hauswärtersonals und Aufsicht über dasselbe.		<i>Der bisherigen Liegenschaftskommission sollen wie bis anhin Aufgaben zur selbstständigen Erledigung im Rahmen von alt Art. 39 GO übertragen werden. Sie wird jedoch neu als sogenannte "Unterstellte Kommission" des Gemeinderats nach § 50 GG bezeichnet und zusammen mit anderen unterstellten Kommissionen in der Gemeindeordnung verankert (vgl. Art. 36 GO). Der Gemeinderat regelt in einem Behördenerlass Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Kommission.</i>

	Der Gemeinderat legt im Organisationsreglement fest, welche Aufgaben ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse der Liegenschaftenkommission zusätzlich übertragen werden.		<i>Sie hat kein Antragsrecht an die Stimmberechtigten.</i>
Art. 40	Finanzielle Befugnisse		
	<p>Die Liegenschaftenkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.— für einen bestimmten Zweck und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck; 4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.— im Jahr, und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 2'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 4'000.— im Jahr; 5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 20'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 20'000.— im Jahr, und von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 2'000.— für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 4'000.— im Jahr. 		

4.3.5 Bau- und Planungskommission

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 41	Zusammensetzung		<i>Die Art. 41 – 42 werden ersatzlos gestrichen.</i>
	Die Bau- und Planungskommission besteht mit Ein- schluss des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf Mitglie- dern. Der Gemeinderat ordnet die Vorsteher/die Vorste- herinnen der Ressorts Hochbau und Planung sowie Tief- bau und Werke in die Bau- und Planungskommission ab und wählt die weiteren Mitglieder. Der Hochbauvorsteher führt den Vorsitz. Die Kommission konstituiert sich im Üb- rigen selbst.		<i>Die Gemeinde kann gemäss § 50 GG unter- stellte Kommissionen oder nach § 51 GG eigen- ständige Kommissionen einsetzen. Letztere ent- sprechen den bisherigen Kommissionen mit selb- ständigen Verwaltungsbefugnissen, welche unter anderem auch über ein Antragsrecht an die Stimmberechtigten verfügen. Neu müssen diese Kommissionen nach § 51 Abs. 2 GG aus mindes- tens fünf Mitgliedern bestehen.</i>
Art. 42	Aufgaben und Kompetenzen		<i>Der bisherigen Bau- und Planungskommission sollen wie bis anhin Aufgaben zur selbstständigen Erledigung im Rahmen von alt Art. 42 GO übertragen werden. Sie wird jedoch neu als so- genannte "Unterstellte Kommission" des Gemein- derats nach § 50 GG bezeichnet und zusammen mit anderen unterstellten Kommissionen in der Gemeindeordnung verankert (vgl. Art. 36 GO). Der Gemeinderat regelt in einem Behördenerlass Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Kom- mission. Sie hat kein Antragsrecht an die Stimm- berechtigten.</i>
	Die Bau- und Planungskommission hat in folgenden Auf- gabenbereichen selbstständige Verwaltungsbefugnisse: 1. Gesamte Baupolizei (inkl. baurechtliche Bewilligun- gen) im Rahmen der übergeordneten und kommunal- en Vorschriften, insbesondere des Planungs- und Baugesetzes sowie der kommunalen Bau- und Zonen- ordnung, mit Ausnahme von Neubauprojekten in Kern- zonen, Ausnahmbewilligungen und Arealüberbauun- gen; 2. Grundbuchvermessung sowie Umwelt- und Immissi- onsschutz im Hoch- und Tiefbau.		

	<p>Die Bau- und Planungskommission ist in folgenden Aufgabenbereichen zuständig für die Vorberatung und Antragstellung an den Gemeinderat:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Neubauprojekte in Kernzonen, Ausnahmegewilligungen sowie Arealüberbauungen;2. Kommunale und übergeordnete Planungen, sofern der Gemeinderat dafür keine Spezialkommission einsetzt;3. Sämtliche Gestaltungspläne sowie kommunale Sonderbauvorschriften;4. Quartierpläne, Grenzbereinigungen und Gebietssanierungen;5. Geschäfte des Heimatschutzes.		
--	---	--	--

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

1. Unterstellte Kommissionen

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 36		Unterstellte Kommissionen	
		<p>¹ Dem Gemeinderat können folgende Kommissionen unterstehen:</p> <p>a) Bau- und Planungskommission, b) Feuerwehrkommission, c) Liegenschaftenkommission.</p> <p>² Er regelt in einem Erlass für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben sowie Entscheidungs- und Finanzbefugnisse.</p>	<p><i>Unterstellte Kommissionen im Sinne von § 50 GG bedürfen einer Verankerung in der GO. Ist in der GO der Bestand einer unterstellten Kommission nicht vorgesehen, ist der Gemeinderat nicht berechtigt, eine solche einzusetzen. Ebenso ist er bei ihrer Auflösung nicht berechtigt, die Bestimmung in der GO anzupassen; dies wäre im Rahmen der nächsten Revision der GO nachzuvollziehen.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat muss in einem Behördenerlass Mitgliederzahl, Zusammensetzung, Aufgaben, Entscheidungs- und Finanzbefugnisse der Kommission regeln.</i></p> <p><i>Die Namen der drei Kommissionen lassen erkennen, welche Aufgaben der Gemeinderat diesen ihm unterstellten Gremien übertragen kann.</i></p>

2. 4.4 Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 43 Art. 37	Zusammensetzung	Zusammensetzung	
	Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten/der Präsidentin aus fünf Mitgliedern, die an der Urne gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.</p>	<i>Keine inhaltlichen Anpassungen. Artikel neu unterteilt in zwei Absätze gemäss MuGO.</i>
Art. 44 Art. 38	Aufgaben und Kompetenzen	Aufgaben	
	Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden durch das kantonale Recht geregelt. Der Rechnungsprüfungskommission werden die Voranschläge und die Rechnungen sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung zu Bericht und Antrag unterbreitet.	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.</p> <p>² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.</p> <p>³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.</p>	<i>Keine inhaltlichen Änderungen. Neuer Wortlaut gemäss MuGO entspricht heutiger Praxis. Bei Abstimmungen an der Urne oder in der Gemeindeversammlung gehört der Antrag der RPK im Sinne von Abs. 3 in den Beleuchtenden Bericht.</i>

Art. 45 Art. 39	Aktenbeizug und Referenten	Herausgabe von Unterlagen	
	<p>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge Referenten/Referentinnen der antragstellenden Behörden beiziehen. Vor ablehnenden Stellungnahmen sind die antragstellenden Behörden anzuhören. Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.</p>	<p>¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.</p> <p>² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.</p> <p>³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen. Neuer Wortlaut gemäss MuGO entspricht heutiger Praxis.</i></p> <p><i>Die RPK ist im Verhältnis zu den Stimmberechtigten wie bis anhin nur zur unselbständigen Antragstellung befugt. Das heisst sie besitzt kein Initiativrecht und kann deshalb nicht von sich aus Geschäfte an die Gemeindeversammlung oder Urne bringen.</i></p>
Art. 46 Art. 40	Fristen	Prüfungsfristen	
	<p>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Sie lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei für die Aktenaufgabe zugehen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.</p>	<p>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.</p>	<p><i>Neuer gekürzter Wortlaut gemäss MuGO entspricht heutiger Praxis. Gemeindegesetz und Gemeindeverordnung sehen keine zwingenden Vorgaben im Sinne von Fristen vor.</i></p>

Art. 41		Finanztechnische Prüfung	
		<p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.</p>	<p><i>Neuer Artikel zur finanztechnischen Prüfstelle gemäss MuGO.</i></p>

3. Wahlbüro

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 42		Zusammensetzung	
		Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.	<p>Ein Wahlbüro besteht in jeder politischen Gemeinde. Wahlleitende Behörde ist nach § 12 lit. d GPR der Gemeinderat. Zusammensetzung und Aufgaben des Wahlbüros waren in der alten GO in Art. 5 geregelt.</p> <p>Neuer Artikel gemäss MuGO entspricht aktueller Praxis. Die Wahl der Mitglieder erfolgt wie heute durch den Gemeinderat (vgl. Art. 21 Ziffer 2 lit. c GO). Dem Wahlbüro gehören mindestens fünf Mitglieder an. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat. Der Gemeinderat kann diese Aufgabe im Rahmen von § 45 Abs. 2 GG auf eine Gemeindeangestellte bzw. einen Gemeindeangestellten übertragen.</p>
Art. 43		Aufgaben	
		Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.	Neuer Artikel gemäss MuGO.

5 Einzelbeamtenungen

4. FriedensrichterIn bzw. Friedensrichter

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 47 Art. 44	Friedensrichter bzw. Friedensrichterin	Aufgaben und Anstellung	
	Der Friedensrichter/die Friedensrichterin besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben. Die Wahl erfolgt an der Urne. Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal im Einvernehmen mit dem Friedensrichter/der Friedensrichterin. Das Anstellungsverhältnis bestimmt sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.	<p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindegestellten.</p> <p>³ Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.</p>	<p><i>Keine inhaltlichen Änderungen. Bisheriger Wortlaut unterteilt in drei Absätze gemäss MuGO.</i></p> <p><i>Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt (§ 32 Abs. 1 GPR).</i></p>

6 Schlussbestimmungen

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

	Alt	Neu	Bemerkungen
Art. 48 Art. 45	Inkrafttreten	Inkrafttreten	
	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest.	<i>Bei einer Totalrevision wird die bisher geltende GO gesamthaft durch die neue ersetzt. Die bisherige GO wird gesamthaft aufgehoben.</i> <i>Das Prozedere für das Inkrafttreten der GO erfolgt identisch der aktuellen GO. Der Gemeinderat beschliesst mittels Gemeinderatsbeschluss den Zeitpunkt.</i>
Art. 49 Art. 46	Aufhebung früherer Erlasse	Aufhebung früherer Erlasse	
	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 25. September 2005 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 22. September 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.	

Art. 50	Übergangsbestimmungen		
	<p>Bis zum Ende der Amtsdauer 2010 - 2014 besteht die Primarschulpflege mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p> <p>Der Gemeinderat und die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen regeln, je für ihren Bereich, die Einzelheiten zur Überführung vom alten ins neue Recht.</p> <p>Die Neuwahlen für die Amtsdauer 2014 - 2018 werden nach den Bestimmungen der vorliegenden Gemeindeordnung durchgeführt.</p>		<i>Es besteht kein Bedarf für Übergangsbestimmungen.</i>

Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Niederhasli wurde an der Urnenabstimmung vom **10. Juni 2018** angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am mit Beschluss Nr. genehmigt.